

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE EICHENBERG

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 03.02.2025

3. Verordnung: Wassergebührenverordnung

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenberg vom 30.01.2025 wird unter Berücksichtigung der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 2017, BGBl. I Nr.168/2023 116/2016 idgF verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussbeiträge (Wasseranschlussgebühr und Ergänzungsbeitrag)
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Wasserzählergebühren
- d) Bauwassergebühren
- e) Löschwasserbeitrag

2. Abschnitt

Wasserversorgungsbeiträge

§ 2

Beitragssatz Wasseranschluss

Der Beitragssatz für den Wasseranschluss wird jährlich von der Gemeindevertretung mit der Verordnung der Steuern, Abgaben und Gebühren neu festgelegt. Die Höhe des Beitragssatzes wird durch gesonderte Verordnung der Steuern, Gebühren und Abgaben pro Kalenderjahr durch die Gemeindevertretung festgelegt.

§ 3

Wasseranschlussbeitrag

(1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

(2) Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.

(3) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden, Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

(4) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden wird nur die gesamte Geschossfläche vom Milchzimmer und den Stallungen (sofern diese am Gemeindewassernetz angeschlossen sind) als Geschossfläche berechnet, solange keine andere Zweckwidmung erfolgt. (Heubergeräume,

Maschinenhallen oder Stallungen ohne Wasseranschluss, oder die nicht an das Gemeindegewässernetz angeschlossen sind, bleiben bei der Berechnung ausgenommen.

(5) Selbständige Gebäude, welche nicht mit einem angeschlossenen Gebäude verbunden sind, über keinen Wasseranschluss verfügen und in welchen kein Wasserverbrauch erfolgt, bleiben bei der Berechnung der Bewertungseinheit, solange diese Voraussetzungen erfüllt sind, außer Betracht. (z.B. selbständige Garage, Lagerschuppen etc. ohne Wasseranschluss)

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft der Wasseranschlussgenehmigung gemäß §5 des Wasserversorgungsgesetzes.

§ 4

Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, bzw. sich (z.B. bei Stallungen) die Nutzung ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Gebührenbescheides.

§ 5

Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen innerhalb von drei Jahren sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 4 Abs.2 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren

§ 6

Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindegewässerversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist die Wassermenge zugrunde zu legen. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen. Kann der Wasserverbrauch aufgrund eines Defektes der Wasseruhr nicht ermittelt werden, so ist der Wasserverbrauch des Vorjahres heranzuziehen.

(3) Die Gebührenabrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch des Wassers je Haushalt/Betrieb.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges und wird in zwei Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.

(2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 8

Abrechnung

Der Wasserverbrauch wird durch das Ablesen des Wasserzählers am 30.04. und 31.10. festgestellt.

§ 9

Gebührensätze

Der Gebührensatz für den Wasserbezug und die Wasserzählergrundgebühr wird jährlich von der Gemeindevertretung mit der Verordnung Steuern, Abgaben und Gebühren neu festgelegt.

4. Abschnitt

§ 10

Wasserzählergebühren

- (1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (3) Die Bestimmungen des § 8 und § 9 gelten sinngemäß.

5. Abschnitt

§ 11

Bauwassergebühr

- (1) Die Gebühr für den Bezug von Wasser zur Errichtung von Neubauten wird im Rahmen der jährlichen Steuern, Abgaben und Gebühren, von der Gemeindevertretung ein Löschwasserbeitrag festgesetzt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bauwassergebühr beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist.

6. Abschnitt

§ 12

Löschwasserbeitrag

Für Gebäude, die keinen Gemeindewasseranschluss besitzen (mit eigener oder anderer Wasserversorgung) und die sich in einem laut der Verordnung der Steuern, Abgaben und Gebühren definierten Umkreis eines Hydranten befinden, wird im Rahmen der jährlichen Steuern, Abgaben und Gebühren, von der Gemeindevertretung ein Löschwasserbeitrag festgesetzt.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenberg vom 20.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

N i c o F l a c h s e n b e r g e r